

**Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte**  
**ab dem 1. Januar 2026**

---

**Richterabteilung I – *Dir'inAG Alberding***

(zugleich Aufsichtsrichterin)

1. Zivilsachen mit den Endnummern 03, 13, 23, 33, 43 sowie 4 und 6 jeweils einschließlich der WEG- und H-Sachen,
2. Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters.

**1. Vertreter**

zu 1.: RiAG Bode

zu 2.: RiAG Dr. Rammert

**2. Vertreter**

Ri'inAG Schneider

Ri'inAG Schneider

**Richterabteilung II – *RiAG Dr. Rammert***

(zugleich weiterer Aufsichtsrichter)

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben A bis G sowie H, letztere aber nur, soweit sie ab dem 01.04.2025 eingegangen sind,
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG mit den Buchstaben wie Ziffer 1.,
3. K-, L- und M-Sachen,
4. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene (Ls) einschließlich Cs-Sachen,
5. die aus Abt. V und VI an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Owi-Sachen,
6. die aus Abt. VI und VIII an eine andere Abteilung zurückverwiesenen (Jugend-) Strafsachen,
7. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss und Auslosung der Schöffen,
8. N- und VN-Sachen,
9. Privatkldgesachen (Bs),
10. Güterichter nach § 278 Abs.5 ZPO.

1. Vertreter

zu 1. - 2.: Ri'inAG Schneider

zu 3.: RiAG Bode

zu 4 - 9.: Ri Magerhans

2. Vertreter

RiAG Bode

Dir'inAG Alberding

RiAG Andresen

**Richterabteilung III – RiAG Bode**

1. Zivilsachen einschließlich WEG- und H- Sachen mit den Endnummern 1, 2, 53, 63, 73, 83 und 93, 5 und 7 bis 0,
2. Sämtliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Kfz-Kaufverträgen, einschließlich Gewährleistungsansprüchen und Ansprüchen aus Garantie-Verträgen,
3. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen,
4. Gs-Sachen und richterliche Entscheidungen nach dem NPOG,
5. alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig verteilten Geschäfte.

1. Vertreter

zu 1. - 3., 5.: Dir'inAG Alberding

zu 4.: Ri Magerhans

2. Vertreter

Ri'inAG Schneider

RiAG Dr. Rammert

**Richterabteilung IV – Ri'inAG Schneider**

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben I bis Z sowie den Buchstaben H, letztere aber nur, soweit sie bis zum 31.03.2025 eingegangen sind,
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG mit den Buchstaben wie Ziffer 1.,
3. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben S und T, soweit nicht die Zuständigkeit der Richterabteilung VI besteht, einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfesachen,
4. Nachlasssachen,
5. Güterichterinnen nach § 278 Abs.5 ZPO.

1. Vertreter

zu 1. - 2.: RiAG Dr. Rammert

zu 3.: RiAG Dr. Gronemeyer

zu 4.: Dir'inAG Alberding

2. Vertreter

RiAG Bode

Ri Magerhans

RiAG Dr. Rammert

### **Richterabteilung V - RiAG Dr. Gronemeyer**

1. OWi-Sachen gegen Erwachsene einschließlich Erziehungshilfsverfahren gegen Erwachsene,
2. Betreuungssachen für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Orten
  - a) Uslar und Bodenfelde,
  - b) Katlenburg-Lindau, Moringen und Hardeggen
 nebst zugehörigen Gemeinden haben sowie außerbezirkliche Betreuungssachen westlich von Northeim einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfsachen,
3. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben U - Z, soweit nicht eine Zuständigkeit der Richterabteilungen VI besteht, einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfsachen,
4. Beratungshilfsachen,
5. Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht.

#### **1. Vertreter**

- zu 1.: RiAG Dr. Rammert  
 zu 2. a): Ri Magerhans  
 zu 2. b) und 3.: Ri'inAG Schneider  
 zu 4.: Dir'inAG Alberding

#### **2. Vertreter**

- Ri Magerhans  
 Ri'inAG Schneider  
 Ri Magerhans  
 RiAG Bode

### **Richterabteilung VI - Ri Magerhans**

1. Jugendschöffensachen und Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen,
2. Jugendrichtersachen einschließlich der Jugendvollstreckungsleitung mit den Endziffern 6 bis 0,
3. Die dem Jugendrichter als Jugendvollstreckungsleiter bei Maßnahmen der Besserung und Sicherung gem. § 85 Abs. 4 JGG i.V.m. § 61 Nr. 1 und 2 StGB obliegenden Geschäfte einschließlich der Führungsaufsichtssachen nach Erledigung,
4. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
5. Die bisherige Zuständigkeit für die bereits terminierten Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Geschäftsnummern 9 Cs 912 Js 59958/24 (17/25) sowie 9 Cs 808 Js 51199/24 (15/25) dauert bis zu deren endgültigen Erledigung fort,
6. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen mit den Buchstaben A bis R und für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Senioren- und

Pflegeheimen Schloss Friedland einschließlich der Pflegeeinrichtung in der Verdistraße sowie Weighardt, Stiernerling, Innere Mission und Asleon Care haben einschließlich der hier anfallenden Rechtshilfesachen,

7. Betreuungssachen für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ort Nörten-Hardenberg nebst zugehörigen Gemeinden haben, einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen,
8. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Helios Albert-Schweitzer-Klinik in Northeim befinden; ausgenommen sind Anträge auf Unterbringung in bereits laufenden Betreuungssachen der Richterabteilungen IV und V,
9. Rechtshilfesachen in Betreuungssachen für alle Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Helios Albert-Schweitzer-Klinik in Northeim befinden,
10. Unterbringungssachen nach dem NPsychKG und Fixierungen im Maßregelvollzug.

#### 1. Vertreter

zu 1., 2., 4., 5.: RiAG Andresen  
 zu 3.: RiAG Dr. Rammert  
 zu 6. - 9.: RiAG Dr. Gronemeyer  
 zu 10.: RiAG Bode

#### 2. Vertreter

RiAG Dr. Rammert  
 Dir'inAG Alberding  
 Ri'inAG Schneider  
 Ri'inAG Schneider

### **Richterabteilung VII – RiAG Andresen**

1. Sämtliche Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene ausgenommen sind die Verfahren mit den Geschäftsnummern 9 Cs 912 Js 59958/24 (17/25) sowie 9 Cs 808 Js 51199/24 (15/25) diese verbleiben bis zur endgültigen Erledigung in der Richterabteilung VI.,
2. Rechtshilfe in Strafsachen,
3. Jugendrichtersachen einschließlich der Jugendvollstreckungsleitung mit den Endziffern 1 bis 5; ausgenommen sind Vollstreckungen, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter bei Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 85 Abs. 4 JGG i.V.m. § 61 Nrn. 1 und 2 StGB tätig wird - insoweit ist die Richterabteilung VI zuständig.

#### 1. Vertreter

Ri Magerhans

#### 2. Vertreter

RiAG Dr. Rammert

## **Allgemeine Regelungen**

1.

Zu **Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne von § 278 Abs.5 ZPO** werden bestimmt:

- a) RiAG Dr. Rammert
- b) Ri'inAG Schneider

Die Güterichterinnen und Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Im Einzelfall führen sie mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen für andere Gerichte durch. Ferner können Verfahren nach vorheriger Absprache an andere Gerichte verwiesen werden, insbesondere an die Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Herzberg und Osterode, mit denen eine Kooperationsvereinbarung (früherer Mediationsverbund) besteht.

2.

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt, soweit in den einzelnen Richterabteilungen nichts Besonderes bestimmt ist, für laufende und neu eingehende Sachen.

3.

Bei Kindschaftssachen (F-Sachen) mit verschiedenen Nachnamen der Beteiligten sowie in Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der betroffenen Kinder; wenn mehrere Kinder mit verschiedenen Familiennamen beteiligt sind, nach dem Namen des ältesten Kindes.

In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners/Beklagten, wobei Namenszusätze wie "von", "el", "de" etc. außer Betracht bleiben.

Die danach einmal begründete gerichtsinterne Zuständigkeit bleibt auch für alle weiteren hier eingehenden Verfahren maßgeblich.

4.

In Strafsachen richtet sich bei mehreren Angeeschuldigten und unterschiedlicher Zuständigkeit die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeeschuldigten.

5.

**Vertretungsregelung**

Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vertreters tritt an die Stelle des 2. Vertreters der in der Ziffernfolge der richterlichen Abteilungen nicht verhinderte nächste Richter nach dem 2. Vertreter.

6.

In der Rechtsmittelinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden von dem/ der ursprünglich zuständigen Abteilungsrichter/in weitergeführt, soweit sie nicht von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung verwiesen worden sind. Ist diese/r nicht mehr beim Amtsgericht Northeim, bleibt es bei der Zuständigkeit des/ der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilungsrichters/in.

7.

In Zivilverfahren begründen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren zwischen diesen Parteien. Für die Behandlung eines nach Anhängigkeit der Hauptsache eingehenden Antrags auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Steht ein Verfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem bereits anhängigen oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Zivilverfahren, so ist die Abteilung zuständig, die für die erste anhängig gewordene oder gewesene Sache zuständig ist oder war. Die 12-Monatsfrist beginnt mit der letzten richterlichen Entscheidung d. Abteilungsrichters/in.

8.

**Bereitschaftsdienst**

Der Bereitschaftsdienst wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen als Rufbereitschaft in der Reihenfolge der Richterabteilungen I bis VII wahrgenommen. Die Einteilung schließt unmittelbar an die laufende Einteilung des Vorjahres an.

Bei Verhinderung eines Richters nimmt der in der Reihenfolge der Dezernate nächstfolgende nicht verhinderte Richter den Bereitschaftsdienst wahr. Die verhindert gewesenen Richter sind im Anschluss in der Weise einzureihen, dass eine gleichmäßige Verteilung des Bereitschaftsdienstes gewährleistet ist.

-----  
*Beim Amtsgericht Northeim findet keine Rotation gemäß Nr. 4.4 der Antikorruptionsrichtlinie statt. Eine Rotation würde eine ständig neue Einarbeitung in verschiedene Rechtsgebiete erfordern, was aufgrund der Größe des Gerichts und einer notwendigen Spezialisierung zur effektiven und effizienten Aufgabenerledigung nicht in angemessenem Rahmen möglich wäre.*

Dir'inAG Alberding

RiAG Dr. Rammert

RiAG Bode

Ri'inAG Schneider

RiAG Dr. Gronemeyer

RiAG Andresen

Präs'inLG Immen